

(1) GELTUNG

- a) Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens, der Otto Mandl Ges.m.b.H., an Unternehmen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen (kurz „AGB“). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig Fassung.
- b) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte zwischen dem Käufer und uns; dies auch dann, wenn bei künftigen Rechtsgeschäften nicht ausdrücklich auf diese AGB hingewiesen wird.
- c) Diese AGB gelten nicht für Rechtsbeziehungen mit Verbrauchern.
- d) Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen, sonstige Bedingungen oder vertragsändernde Bestimmungen des Käufers werden nur wirksam, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten daher keinesfalls als Zustimmung zu von diesen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
- e) Für sämtliche Rechtsgeschäfte sowie Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten die Incoterms, wie sie am Tage der Auftragsannahme durch uns Gültigkeit haben, als vereinbart.

(2) VERTRAGSABSCHLUSS

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. Annahmeerklärungen und Bestellungen des Käufers führen nur dann zu einem Vertragsabschluss, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Das Schweigen auf Annahmeerklärungen oder Bestellungen des Kunden stellt keine Annahme dar.
- b) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3) PREISE

- a) Alle von uns genannten Preise gelten ab unserem Werk bzw. Auslieferungslager („ab Werk“) und sind, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.
- b) Unsere Preise beinhalten keine zusätzlichen Kosten, wie zB Zölle, Konsulatskosten, Frachten, Versicherungsprämien, Warenumsatzsteuer oder sonstige Steuern sowie öffentliche Abgaben. Solche Kosten sind vom Käufer selbst bei frachtfreier Lieferung zu tragen.
- c) Die Einholung allenfalls notwendiger baupolizeilicher und behördlicher Genehmigungen obliegt dem Käufer auf eigene Kosten.
- d) Bei Verkäufen in fremder Währung trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Kursrisiko.
- e) Für den Fall, dass nach Vertragsabschluss unvorhergesehen und unvorhergesehene und von uns nicht zu vertretende Umstände eintreten, die Einfluss auf unsere Preisberechnungen haben, wie zB Erhöhungen von Frachtsätzen, Versicherungsprämien, Preisen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Erhebungen neuer oder Erhöhungen bestehender staatlicher Abgaben sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend dem Verhältnis der vorherigen Kosten zu den erhöhten Kosten anzupassen.

(4) RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a) Der Kaufpreis ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, 30 Tage nach Lieferung ab Werk zur Zahlung fällig.
- b) Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft von unserem Käufer zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), sind wir ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren. Der Kaufpreis ist in diesem Fall 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechte aus (3) e) bleiben bis zum Abruf aufrecht.
- c) Die Zahlung hat zum Fälligkeitstag ohne Abzug zu erfolgen und gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens auf unserem Geschäftskonto als geleistet.
- d) Der Käufer ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen, Zurückbehaltung oder Minderung der Kaufpreisforderung, auch wenn Mängel geltend gemacht werden, berechtigt.
- e) Sollten, gleich aus welchem Grunde, z.B. durch Störungen in der Durchführung von zwischenstaatlichen Handels- oder Zahlungsverträgen, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Republik Österreich auftreten, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Käufers.
- f) Diskontfällige Wechsel und Schecks nehmen wir nur auf Grund von Vereinbarungen an. Eine Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt in jedem Falle nur erfüllungshalber. Eine Verpflichtung für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung wird nicht übernommen. Diskontspesen etc. – mindestens in der Höhe der von Privatbanken berechneten Spesen – gehen zu Lasten des Käufers.

- g) Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommen oder gutgeschriebener Wechsel oder einer gewährten Stundung sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Abschluss Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. In diesen Fällen sind wir zudem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten oder Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.
- h) Bei Ratenzahlungen und im Verzugsfalle sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung anwendbaren Refinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
- (5) VERPACKUNG, LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG
- a) Eine eventuelle Emballage wird zum Selbstkostenpreis verrechnet. Die ordnungsgemäße und den örtlichen Vorschriften entsprechende Entsorgung der Verpackung obliegt dem Käufer. Eine Zurücknahme der Verpackung durch uns findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung statt.
- b) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, steht uns die Wahl des Transportmittels frei, jedoch ohne Haftung für billigste und kürzeste und schnellste Verfrachtungen und volle Ausnutzung der Transportmittel. Sofern eine Abholung durch Lastkraftwagen vereinbart ist, ist die Abholzeit rechtzeitig zu vereinbaren. Für Wartezeiten, die durch das Abholen mit Lastkraftwagen entstehen, haften wir nicht.
- c) Mangels anders lautender Vereinbarungen gelten alle Waren als „ab Werk“ verkauft. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit verlassen unseres Werkes auf den Vertragspartner über und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder eine darüber hinaus gehende Leistung vereinbart worden ist.
- d) Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Käufers.
- (6) LIEFERFRIST UND LIEFERTERMINE
- a) Es gelten die von uns bestätigten Lieferfristen und Liefertermine.
- b) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen, dies jedoch nur dann, wenn sämtliche vom Geschäftspartner zu liefernden Unterlagen und Informationen bei uns eingetroffen sind.
- c) Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich in Fällen höhere Gewalt, wozu auch Rohstoffmangel und Arbeitskämpfe zählen, sowie bei Verzögerungen, die weder von uns noch von unseren Zulieferern verschuldet sind, wozu auch Fabrikationsverzögerungen zählen, automatisch um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus.
- d) Bei einer Überschreitung der bestätigten Liefertermine tritt kein Lieferverzug ein, wenn der Käufer seinerseits mit einer vereinbarten Leistung im Rückstand ist.
- e) Im Verzugsfall ist der Käufer zur Setzung einer angemessenen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs verpflichtet. Diese Nachfrist muss mindestens 20 Werktage ab dem auf den Eingangstag folgenden Werktag betragen.
- (7) ABRUF
- a) Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft von unserem Käufer zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), ist der Käufer, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, zum Abruf innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Bestellung verpflichtet.
- b) Bei einer Überschreitung dieser Frist befindet sich der Käufer im Annahmeverzug. Nach fruchtloser Nachfrist sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die Ware zu liefern oder vom Vertrag zur Gänze oder, wenn nur ein Teil der Ware nicht fristgerecht abgerufen wurde, hinsichtlich dieses Teils zurückzutreten. Der Käufer ist verpflichtet, uns alle aus dem Annahmeverzug resultierenden Schäden zu ersetzen.
- (8) VERTRAGSRÜCKTRITT
- a) Wir sind berechtigt, auch wichtigen Gründen vom Vertrag zurückzutreten.
- b) Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn sich der Käufer trotz Mahnung und Nachfristsetzung für einen Zeitraum von 30 Tagen in Zahlungsverzug befindet.
- c) Wir sind weiters zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn aufgrund weder von uns noch unseren Zulieferern zu vertretende Umstände, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren, die Erfüllung des Vertrages mit erheblichen Belastungen verbunden wäre und wenn diese kalkulatorisch nicht ansetzbar sind. Dem Käufer steht in einem solchen Fall kein Schadenersatzanspruch zu.

d) In den Fällen des Punktes (6) c sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn diese Umstände länger als 3 Monate andauern. Der Käufer ist in einem solchen Fall nicht berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

(9) EIGENTUMSVORBEHALT

- a) Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- b) In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.
- c) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändungen, ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.
- d) Zu einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und zu seinen normalen Geschäftsbedingungen ist der Käufer nur dann berechtigt, wenn er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und wenn die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf an uns abgetreten wird.
- e) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich das Produkt befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Rechtsgebiet entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Einhaltung solche Rechte die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist dieser auf unsere erste Aufforderung hin verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Einhaltung solcher Rechte notwendig sind.
- f) Der Käufer trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

(10) GEWÄHRLEISTUNG

- a) Das Recht auf Gewährleistung an unseren Produkten muss binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Diese Frist verlängert sich automatisch um weitere sechs Monate für den Fall, wenn der Käufer das Übergabeprotokoll, das die Übergabebestätigung hinsichtlich der Betriebsanleitung enthält, pflichtgemäß ausfüllt und unterfertigt binnen einem Monat ab Ablieferung an uns ausfolgt.
- b) Der Käufer ist bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche verpflichtet, uns Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen einer Frist von 3 (drei) Werktagen schriftlich unter Anführung einer detaillierten Beschreibung des Mangels anzuzeigen.
- c) Die Vermutung der Mangelhaftigkeit von gelieferten Waren oder von Teilen davon zum Übergabezeitpunkt gemäß § 924 öABGB sowie die Rückgriffsrechte des Käufers im Sinne des § 933b ABGB sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- d) Weist der Käufer durch Rücksendung frei Haus nach, dass die Lieferung mangelhaft war, so sind wir zur Verbesserung bzw. Ersatzteillieferung ab Werk binnen angemessener Frist verpflichtet. Kann eine Verbesserung oder Ersatzteillieferung ab Werk nicht binnen angemessener Frist durchgeführt werden, behalten wir uns das Recht auf wahlweise Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag vor.
- e) Eine Gewährleistung für teigetechnologische Probleme des Käufers findet nicht statt. Weiters ist die Gewährleistung ausgeschlossen, wenn die von uns gelieferten Produkte verändert, ergänzt oder umgebaut werden oder der Käufer es verabsäumt, die Anwendungshinweise zu beachten bzw. in Zweifelsfällen unsere Stellungnahme einzuholen.
- f) Weiters ist die Gewährleistung für gebrauchte Waren ausgeschlossen.

(11) SCHADENERSATZ

- a) Wir haften, ausgenommen im Fall von Personenschäden, nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz hat der Käufer bzw. der geschädigte Dritte zu beweisen.
- b) Wir haften weiters nicht für Mängelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder entgangene Ersparnisse, Betriebsunterbrechungen oder sonstige Ereignisse beim Käufer oder Dritten, die außerhalb unserer Einflussosphäre liegen.
- c) Unsere Haftung ist auch in den unter Punkt (10) e) angeführten Fällen ausgeschlossen.
- d) In jedem Fall ist unsere Haftung der Höhe nach auf den von unserer Versicherung gedeckten Betrag, sohin EUR 250.00,00 beschränkt.

(12) PRODUKTHAFTUNG

Regressforderungen im Sinne des § 12 PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

(13) ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- a) Für Vertragsverhältnisse mit uns gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ausschließlich die Bestimmungen des österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- b) Erfüllungsort für alle unsere Lieferungen und Leistungen ist Klagenfurt, Österreich.
- c) Sofern mit uns keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses, Klagenfurt, Österreich.

(14) DATENSCHUTZ

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Webseite mandl-gmbh.at unter „Datenschutzerklärung“.

(15) SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- a) Der Käufer verpflichtet sich, Produkte, die ausschließlich für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine zulässige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- c) Ergänzungen, Änderungen des Vertrages oder Nebenabreden zum Vertrag einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages muss zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlich von uns bestätigt werden. Dies gilt auch für mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstigen Hilfspersonen.